

Beschluss Az. Au 5 S 12.1460*

VG Augsburg

21. Dezember 2012

Tenor

- 1 I. Der Antrag wird abgelehnt.
- 2 II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3 III. Der Streitwert wird auf 10.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

- 4 I.
- 5 Der Antragsteller wendet sich im Wege einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine sofort vollziehbare Untersagung der Vermittlung von Sportwetten und der Werbung hierfür, einer Verpflichtung zur Entfernung von technischen Einrichtungen, Systemen und schriftlichen Unterlagen zur Ausübung der Vermittlung von Sportwetten sowie die Androhung zweier Zwangsgelder in Höhe von jeweils 5.000,- EUR.
- 6 Der Antragsteller betreibt in der Betriebsstätte ... Straße ..., ..., ein Billardcafé, in dem Spielautomaten installiert sind, an denen unter anderem auch Sportwetten vermittelt werden. Die Vermittlung von Sportwetten erfolgt dabei für die Firma ... Llt., welche sich derzeit im zentralen Vergabeverfahren um eine Lizenz zur Vermittlung von Sportwetten beworben hat. Soweit ersichtlich, ist das diesbezügliche Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen.
- 7 Der Antragsteller meldete unter dem 19. September 2006 bei der Stadt ... das Gewerbe „Bewirtschaftung eines Billardcafés“ mit der Betriebsstätte ... Straße ..., ..., an. Als Beginn der angemeldeten Tätigkeit gab er dabei den 1. November

*<http://openjur.de/u/597617.html> (= openJur 2013, 3445)

2006 an.

- 8 Am 7. April 2009 erfolgte eine Gewerbeummeldung des Antragstellers, wobei er als künftigen Haupterwerb die Bewirtschaftung eines Billardcafés und den Betrieb einer Spielhalle angab. Unter dem 20. April 2010 meldete der Antragsteller schließlich ein weiteres Gewerbe „Aufstellen von Spielautomaten“ bei der Stadt ... an. Als Betriebsbeginn führte der Antragsteller hierbei den 1. Mai 2010 an.
- 9 Am 10. Juli 2012 wurde von Seiten der Antragsgegnerin bei einer Betriebsbesichtigung im Gebäude ... Straße ..., ..., festgestellt, dass sich in dem vom Antragsteller betriebenen „Café ...“ (Untergeschoss) ein Gewinnspiel-Terminal mit zwei Automaten sowie drei Bildschirmen, in denen aktuelle Wettquoten angezeigt wurden, befand. Zu dieser Zeit waren zwei Personen im Raum anwesend, die ersichtlich Wetten auf bestimmte Sportereignisse abgeschlossen hatten. Weiter wurde festgestellt, dass sich im selben Gebäude im Erdgeschoss die ebenfalls vom Antragsteller betriebene Spielhalle „...“ befindet, in der mehrere Spielautomaten installiert sind.
- 10 Aufgrund dieser Ortsbegehung wurde der Antragsteller mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 11. Juli 2012 zur beabsichtigten Untersagung der Sportwettenvermittlung angehört.
- 11 Mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. Oktober 2012 wurde dem Antragsteller die Vermittlung von Sportwetten und Werbung hierfür in jeglicher Form im „Café ...“ ab dem Tag nach Bekanntgabe des Bescheides untersagt (Ziffer 1.). In Ziffer 2. des Bescheides wurde der Antragsteller verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides sämtliche technische Einrichtungen, Systeme und schriftliche Unterlagen, die für die Ausübung der Sportwettenvermittlung erforderlich sind, aus den Räumlichkeiten des „Café ...“ zu entfernen. Falls der Antragsteller diesen Verpflichtungen aus 1. und 2. des Bescheides nicht fristgemäß nachkomme, wurde ihm in den Ziffer 3. und 4. des Bescheides jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,- EUR angedroht.
- 12 Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass am 10. Juli 2012 vormittags eine Ortsbegehung durch die Antragsgegnerin stattgefunden habe. Grund für die Begehung sei eine an der Fassade des Objektes angebrachte beleuchtete Werbetafel mit dem Schriftzug „...“ gewesen. Im Untergeschoss des betreffenden Gebäudes („Café ...“) habe sich ein Gewinnspiel-Terminal mit zwei Automaten sowie drei Bildschirmen, auf denen aktuelle Quoten angezeigt worden seien, befunden. Ziffer 1. des Bescheides stütze sich auf §9 Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 3 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV). Hiernach könne die zuständige Landesbehörde die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele untersagen sowie die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen, um unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür zu unterbinden. Die vom Antragsteller vermittelten Sportwetten stellten nach §3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 3 GlüStV Glücksspiele im Sinne des Glücksspiel-

staatsvertrages dar. Es handle sich dabei um Sportwetten im Sinne von §3 Abs. 1 Satz 4 GlüStV, die zudem öffentlich veranstaltet würden, da für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit bestehe. Die Untersagung der Vermittlung von unerlaubtem Glücksspiel in Form von Sportwetten erfolge entsprechend pflichtgemäßer Ermessenausübung. Die Untersagung sei geeignet, um die Fortführung der Vermittlung von Sportwetten durch den Antragsteller zu unterbinden. Die Maßnahme sei auch notwendig, da ein milderes Mittel für den angestrebten Zweck nicht zur Verfügung stehe. Insbesondere scheidet die Durchführung eines Erlaubnisverfahrens zur Beseitigung des illegalen Zustandes aus. Denn einer Erlaubnis für die Vermittlung von Sportwetten stehe hier bereits das materielle Verbot des §21 Abs. 2 GlüStV entgegen. Danach dürften in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle befinde, Sportwetten nicht vermittelt werden. Dies sei aber beim Gebäude ... Straße ... gerade der Fall. Unter Abwägung des Interesse des Betroffenen an der Fortführung des unerlaubten Glücksspiels und dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes sei nach pflichtgemäßem Ermessen dem öffentlichen Interesse der Vorzug zu geben. Die Ziffer 2 des Bescheides stütze sich auf §9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV. Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 des Bescheides seien gemäß §9 Abs. 2 GlüStV kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

- 13 Auf den weiteren Inhalt des Bescheides der Antragsgegnerin vom 19. Oktober 2012 wird ergänzend verwiesen.
- 14 Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2012 gegen den vorbezeichneten Bescheid der Antragsgegnerin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben (Au 5 K 12.1401), über die bislang noch nicht entschieden worden ist.
- 15 Mit Schriftsatz vom 13. November 2012 hat der Antragsteller weiter beantragt,
- 16 die aufschiebende Wirkung der Klage in dem Verfahren Au 5 K 12.1401 hinsichtlich der Untersagungsverfügung der Beklagten vom 19. Oktober 2012 anzuordnen.
- 17 Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Antragsgegnerin auf die insoweit einschlägigen Vorschriften des Glücksspieländerungsstaatsvertrages berufe. Sie übersehe dabei, dass diese in den hier maßgeblichen Aspekten unwirksam, d.h. verfassungs- und europarechtswidrig seien.
- 18 Mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2012 hat der Antragsteller sein Vorbringen vertieft. Die Untersagung der Vermittlungstätigkeit des Antragstellers sei nicht deshalb gerechtfertigt, weil diese nicht erlaubnisfähig sei. Bei einer summarischen Prüfung bestünden ernstliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Trennungsgebots mit Verfassungs- und Gemeinschaftsrecht. Die Einschränkung der Berufsfreiheit sei verfassungsrechtlich dann nicht geboten, wenn sie ungeeignet

sei, der Suchtvorbeugung zu dienen. Dies sei hier der Fall. Es sei nicht belegt, dass Personen, die eine Spielhalle und damit das Spiel an Geldspielgeräten bevorzugen, auch an dem Angebot an Sportwetten interessiert seien. Hierzu fehlten hinreichende Erkenntnisse. Darüber hinaus sei der Glücksspielstaatsvertrag in seiner Gänze verfassungs- und gemeinschaftsrechtswidrig. Auf den weiteren Vortrag im Schriftsatz vom 20. Dezember 2012 wird ergänzend verwiesen.

- 19 Die Antragsgegnerin ist dem Antrag mit Schriftsatz vom 20. November 2012 entgegengetreten und beantragt,
- 20 den Antrag zurückzuweisen.
- 21 Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage im Verfahren Au 5 K 12.1401 anzuordnen, sei unbegründet. Dies ergebe sich daraus, dass sich auch bei der im summarischen Verfahren vorzunehmenden Überprüfung des Rechtsmittels des Antragstellers mit der erforderlichen Sicherheit feststellen lasse, dass der Bescheid vom 19. Oktober 2012 rechtmäßig sei. Erfolgsaussichten der gegen die Untersagungsverfügung der Antragsgegnerin vom 19. Oktober 2012 erhobene Klage seien daher nicht gegeben. Gegenüber den vom Antragsteller außegerichtlich erhobenen Einwendungen, dass man die erforderlichen Erlaubnisse für die Wettvermittlung beantragt habe, stehe vor allem das materielle Verbot des §21 Abs. 2 GlüStV entgegen. Danach dürften Sportwetten nicht in einem Gebäude oder in einem Gebäudekomplex vermittelt werden, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befinde. Angesichts dieses strikten gesetzlichen Trennungsgebotes könne einem Spielhallenbetreiber auch keine Erlaubnis zur Wettvermittlung erteilt werden, so dass die Aufstellung eines Wettautomaten in einer Spielhalle nicht nur gewerbe-, sondern auch glücksspielrechtlich unzulässig sei. Selbst ein anhängiges Erlaubnisverfahren, könne nicht dazu führen, dass das materielle Verbot des §21 Abs. 2 GlüStV umgangen werde. Auch sei das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes vorrangig vor dem Interesse des Antragstellers an der Fortführung seiner unerlaubten Tätigkeit. Dies ergebe sich aus den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages, die das Entstehen von Glücksspielsucht verhindern, das Glücksspielangebot begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen lenken solle. Die Antragsgegnerin habe deshalb unter Abwägung des Interesses des Antragstellers an der Fortführung des unerlaubten Glücksspiels und dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes nach pflichtgemäßem Ermessen dem öffentlichen Interesse den Vorzug gegeben und die Untersagung angeordnet. Auf den weiteren Inhalt der Antragswiderungsschriftsätze vom 20. bzw. 27. November 2012 wird ergänzend Bezug genommen.
- 22 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die von der Antragsgegnerin vorgelegte Verfahrensakte verwiesen.
- 23 II.

- 24 Der Antrag nach §80 Abs. 5 Satz 1 VwGO bleibt ohne Erfolg.
- 25 Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet. Gemäß §9 Abs. 2 des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (GlüStV neue Fassung – n.F. –), welcher zum 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist, und der Bestimmung in §80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die vom Antragsteller erhobene Klage gegen Anordnungen, die auf der Grundlage des §9 Abs. 1 GlüStV n.F. erlassen wurden, keine aufschiebende Wirkung. Auch hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung besteht Sofortvollzug kraft Gesetzes aufgrund der Bestimmung in Art. 21a Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Das Gericht kann jedoch nach §80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Das Gericht hat hierbei eine eigene Entscheidung zu treffen, bei der es die Interessen der Beteiligten – unter Beachtung der vom Gesetzgeber in §9 Abs. 2 GlüStV n.F. bzw. Art. 21a VwZVG getroffenen Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit – abwägt. Wesentliches Element dieser vom Gericht zu treffenden Entscheidung ist dabei die Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in der Hauptsache. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach §80 Abs. 5 VwGO allein erforderliche summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf erfolglos sein wird, so tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der mit der Klage angefochtene Bescheid schon bei cursorischer Prüfung als rechtswidrig, besteht kein Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung, wobei wiederum der in §9 Abs. 2 GlüStV n.F. bzw. Art. 21a VwZVG angeordnete Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln grundsätzlich dem Vollzugsinteresse den Vorrang einräumt.
- 26 Im vorliegenden Fall wird bei summarischer Überprüfung der Sach- und Rechtslage, wie sie im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes allein möglich, aber auch ausreichend ist, die Klage voraussichtlich erfolglos bleiben. Die Antragsgegnerin als zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland – AGGlüStV), hat die Vermittlung von Sportwetten und die Werbung hierfür untersagt und sich dabei zutreffend auf die Rechtsgrundlage des §9 Abs. 1 Satz 2 bzw. Satz 3 Nr. 3 GlüStV n.F. gestützt.
- 27 Die Kammer ist der Ansicht, dass die Voraussetzungen des §9 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 Nr. 3 GlüStV n.F. für ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde vorliegen. Nach §9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV n.F. hat die Glücksspielaufsicht die Aufgabe, die Erfüllung der nach diesem Staatsvertrag bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Nach §9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV n.F. kann die zuständige Behörde des jeweiligen Landes die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen; sie kann insbesondere die Veranstaltung, Durchführung und

Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen (§9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GlüStV n.F.).

- 28 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der als Dauerverwaltungsakt zu qualifizierenden Untersagungsverfügung ist dabei der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. BayVGh vom 21.3.2011 Az. 10 AS 10.2499; juris, mit weiteren Nachweisen).
- 29 Die vom Antragsteller unbestritten an die Fa. ... Ltd. vermittelten Sportwetten sind als Glücksspiele einzuordnen (vgl. §3 Abs. 1 Satz 3 GlüStV n.F.). und als solche gemäß §4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV n.F. grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Antragsteller ist auch nicht im Besitz der erforderlichen Erlaubnis für die Vermittlung öffentlicher Glücksspiele durch die zuständige bayerische Behörde. Die der Fa. ... Ltd. für die Veranstaltung von Sportwetten in ... erteilte ausländische Konzession ersetzt die für die Tätigkeit des Antragstellers notwendige Erlaubnis durch die bayerischen Behörden nicht (vgl. BayVGh vom 21.3.2011, DVBl 2011, 650 f.; BayVGh vom 18.12.2008 Az. 10 BV 07.558; juris).
- 30 Da §9 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Nr. 3 des am 31. Dezember 2011 außer Kraft getretenen Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV a.F.) und der in §4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV a.F. geregelte Erlaubnisvorbehalt bereits unter Geltung des staatlichen Sportwettenmonopols (§10 Abs. 2 und 5 GlüStV a.F.) nicht vom unionsrechtlichen Anwendungsvorrang erfasst wurden (vgl. insoweit BayVGh vom 26.6.2012, Az. 10 CS 12.522; juris; BayVGh vom 20.6.2012 Az. 10 CS 12.100; juris), kann unter der Geltung des am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und dem dort in §4 a i.V. mit §10 a GlüStV n.F. geregelten Konzessionsverfahren nichts anderes gelten. Schon bisher diente auch der Erlaubnisvorbehalt in §4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV a.F. nicht allein dazu, das staatliche Monopol durchzusetzen, sondern sollte stets auch gewährleisten, dass die ordnungsrechtlichen Beschränkungen der Vermittlung und Veranstaltung von Glücksspielen beachtet werden (vgl. BayVGh vom 27.3.2012, Az. 10 CS 11.2406; juris).
- 31 Auch sind Ermessensfehler bei Erlass der streitgegenständlichen Verfügung nicht ersichtlich. Zwar vermag das von der Antragsgegnerin angeführte rein formale Fehlen einer Konzession des Wettveranstalters im Sinne von §4 a GlüStV n.F. bzw. der nach §4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV n.F. erforderlichen Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten eine umfassende glücksspielrechtliche Untersagungsverfügung nicht zu rechtfertigen (vgl. hierzu BayVGh vom 26.6.2006 Az. 10 CS 12.522; juris; BayVGh vom 12.1.2012 Az. 10 BV 10.2271; juris; BayVGh vom 21.3.2011 Az. 10 AS 10.2499; juris). Der glücksspielrechtliche Vorbehalt gebietet eine vollständige Untersagung der Vermittlung von Sportwetten nur bei Fehlen von deren Erlaubnisfähigkeit. Die Untersagung der Vermittlungstätigkeit des Antragstellers ist im streitgegenständlichen Fall jedenfalls deshalb gerechtfertigt, weil die Sportwettenvermittlung durch den Antragsteller in einem Gebäude

erfolgt, indem sich bereits eine ebenfalls vom Antragsteller betriebene Spielhalle, in der mehrere Spielautomaten aufgestellt und betrieben werden, befindet. Insofern steht einer Erlaubnisfähigkeit der vom Antragsteller getätigten Sportwettenvermittlung bereits das in §21 Abs. 2 GlüStV n.F. geregelte strikte gesetzliche Trennungsgebot entgegen. Nach §21 Abs. 2 GlüStV n.F. dürfen Sportwetten nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex vermittelt werden, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet. Dieses Trennungsverbot verbietet es, einem Spielhallenbetreiber wie dem Antragsteller aufgrund seiner Gewerbebeanmeldungen, eine Erlaubnis zur Wettvermittlung zu erteilen. Hintergrund der in §21 Abs. 2 GlüStV n.F. getroffenen Regelung ist dabei der Gesichtspunkt der Spielsuchtprävention. Diese auf einen räumlichen Abstand zielende Regelung ist dem hohen Suchtpotential geschuldet, das mit dem Spielbetrieb in Spielhallen und Spielbanken einhergeht. Nach den Ergebnissen der Suchtforschung ist die Verfügbarkeit bzw. Griffnähe der Glücksspiele ein wesentlicher Faktor der Entwicklung und des Auslebens von Spielsucht. Das Vermittlungsverbot in der näheren Umgebung der Spielhallen und Spielbanken dient somit insbesondere dem Schutz der im hohem Maße suchtgefährdeten Personen durch eine räumliche Entzerrung unterschiedlicher Glücksspielgelegenheiten (Hecker/Ruttig in Dietlein/Hecker/Ruttig, Glücksspielrecht, 2. Aufl. 2013, Rdnr. 38 zu §21 GlüStV).

- 32 Damit ist die Antragsgegnerin zu Recht davon ausgegangen, dass die Geschäftstätigkeit des Antragstellers materiell nicht erlaubnisfähig ist. Sowohl die Sportwettenvermittlung als auch die vom Antragsteller betriebene Spielhalle befinden sich im selben Gebäude in der ... Straße ... in ... Kein anderes rechtliches Ergebnis zu rechtfertigen vermag weiter die Tatsache, dass sowohl der Betrieb der Spielhalle als auch die Sportwettenvermittlung durch den Antragsteller erfolgen. Um die in §1 GlüStV n.F. verfolgten Ziele zu erreichen, muss insoweit abstrakt auf das jeweilige Gebäude abgestellt werden. Die Person, die letztlich die jeweiligen Angebote zur Verfügung stellt, ist hingegen irrelevant. Entscheidend ist hier auf die gesetzgeberische Zielsetzung der Spielsuchtprävention abzustellen. Allein durch die Kumulation beider Angebote (Sportwettenvermittlung, Automatenspiel) ist zu befürchten, dass die als Sportwetten interessierten Kunden unerwünschter Weise dazu animiert werden, sich auch dem Automatenspiel zuzuwenden (OVG Saarland vom 19.11.2012, Az. 3 B 273/12 bzw. 6 L 520/12; juris; OVG NRW vom 8.12.2011, Az. 4 A 1965/07; juris).
- 33 Aufgrund der fehlenden Erlaubnisfähigkeit der Sportwettenvermittlung wegen des Verstoßes gegen §21 Abs. 2 GlüStV n.F. dürfte das Ermessen zu Lasten des Antragstellers auf Null reduziert sein (vgl. insoweit OVG Saarland vom 19.11.2012 Az. 3 B 273/12 bzw. 6 L 520/12; juris). Selbst wenn man dem nicht folgen wollte, hat die Antragsgegnerin jedenfalls das ihr in §9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV n.F. eröffnete Ermessen erkannt und sachgerecht die Interessen des Antragstellers und das Interesse der Allgemeinheit, wie es in den in §1 GlüStV n.F. formulierten Zielen des Glücksspielstaatsvertrages Ausdruck gelangt, gegenüber gestellt. Dass die Antragsgegnerin ausgehend von §21 Abs. 2 GlüStV n.F., dabei die Interessen der Allgemeinheit, dem Entstehen von

Glücksspielsucht entgegenzuwirken, höher bewertet hat als die wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers an einer weiteren Sportwettenvermittlung, kann rechtlich nicht beanstandet werden.

- 34 Bei der im vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage bestehen auch keine ernsthaften Zweifel an der Vereinbarkeit des vorgenannten Trennungsgebotes mit dem Verfassungs- bzw. Gemeinschaftsrecht. Anhaltspunkte für einen Verstoß des Trennungsgebotes gegen Verfassungs- bzw. Gemeinschaftsrecht sind für das Gericht nicht ersichtlich. Die Kammer geht insoweit davon aus, dass das in §21 Abs. 2 GlüStV n.F. gesetzlich geregelte Trennungsgebot lediglich eine Berufsausübungsregelung darstellt und mit Blick auf das mit dem Glücksspielstaatsvertrag verfolgte Ziel der Suchtvorbeugung verhältnismäßig und von daher als Einschränkung der Berufsfreiheit in Art. 12 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.
- 35 Auch ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit im Sinne von Art. 56, 57 AEUV ist ebenfalls nicht erkennbar. Insoweit bleibt festzuhalten, dass das in Streit stehende Trennungsgebot der Bereiche Sportwetten und Automaten Spiele nicht diskriminierend ist, da es für In- und Ausländer gleichermaßen gilt und auch das unionsrechtlich legitime Gemeinwohlziel der Bekämpfung der Spielsucht verfolgt wird (vgl. zum Ganzen OVG Saarland vom 19.11.2012, a.a.O.).
- 36 Auch die Ziffer 2. des angegriffenen Bescheides der Antragsgegnerin vom 19. Oktober 2012 ist bei summarischer Überprüfung rechtmäßig. Sie findet ihre Rechtsgrundlage ebenfalls in §9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV n.F. Die angeordnete Maßnahme erscheint insbesondere deshalb verhältnismäßig, da nur so sichergestellt werden kann, dass ein Weiterbetrieb der untersagten Sportwettenvermittlungstätigkeit unterbleibt. Auch die dem Antragsteller insoweit gesetzte Frist von einer Woche erscheint angemessen. Angesichts der technischen Ausstattung der Räume (Monitore etc.) dürfte es innerhalb der gesetzten Frist problemlos möglich sein, die benötigten Utensilien für die Sportwettenvermittlung zu entfernen.
- 37 Auch die Androhung eines zweifachen Zwangsgeldes in Höhe von jeweils 5.000,- EUR ist rechtmäßig. Gemäß Art. 36 Abs. 1 VwZVG sind Zwangsmittel schriftlich anzudrohen, wobei die Androhung mit dem zu vollstreckenden Verwaltungsakt verbunden werden kann (Art. 36 Abs. 2 VwZVG). Das Zwangsgeld soll das wirtschaftliche Interesse des Pflichtigen am Unterbleiben der Handlung erreichen (Art. 31 Abs. 2 Satz 2 VwZVG). Das gesetzlich (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 VwZVG) vorgesehene Höchstmaß für ein Zwangsgeld von 50.000,- EUR wird vorliegend durch die erfolgten Androhungen nicht überschritten. Für das Gericht ist auch nicht erkennbar, dass die Höhe der gegenüber dem Antragsteller mit Bescheid vom 19. Oktober 2012 erfolgten Zwangsgeldandrohungen unangemessen wäre. Die Androhungen, die jeweils zwischen den einzelnen dem Antragsteller aufgegebenen Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten differenzieren, stehen in Einklang mit den in §9 Abs. 2 Satz 2 und 4 GlüStV n.F. getroffenen Regelungen. Jeden-

falls sind die von der Antragsgegnerin angestellten Überlegungen zur Höhe des jeweils festzusetzenden Zwangsgeldes keinesfalls sachfremd.

- 38 Der Antrag war somit mit der Kostenfolge aus §154 Abs. 1 VwGO anzulehnen. Als im Verfahren unterlegen hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Das Gericht hat den im Hauptsacheverfahren für die Untersagung einer Sportwettenvermittlung regelmäßig gebotenen Streitwert in Höhe von 20.000,- EUR im streitgegenständlichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes halbiert (Ziffer II.1.5 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit – NVwZ 2004, 1327 ff.).